



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

30. August 1989

Décision

Decisione

Klausur

Vertraulich

Bern, 24. August 1989

1463

**Europäische Integration:
 Bilanz und Folgerungen der Debatten im Parlament
 und Konkretisierung des Aussprachepapiers EDA/EVD
 vom 16. Mai 1989**

Europäische Integration:
 Bilanz und Folgerungen der Debatten im Parlament
 und Konkretisierung des Aussprachepapiers EDA/EVD
 vom 16. Mai 1989

Aufgrund des Papiers des EDA/EVD vom 24. August 1989

Aufgrund der Beratung wird

I. Wichtige Entwicklungen seit dem Bericht des Bundesrates über
 die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess
 vom 24. August 1989

beschlossen:

EDA und EVD werden beauftragt, dem Bundesrat möglichst für die Sitzung vom
 6. September 1989 ein verfeinertes Papier über die verwaltungsinterne Orga-
 nisation zu unterbreiten.

Ferner wird eine Informationsbasis zu Handen der Öffentlichkeit ausgear-
 beitet.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	8	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
		EFD		
X		EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES VOLKS-
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Vertraulich

Bern, 24. August 1989

An den Bundesrat

**Europäische Integration:
Bilanz und Folgerungen der Debatten im Parlament
und Konkretisierung des Aussprachepapiers EDA/EVD
vom 16. Mai 1989**

**I. Wichtige Entwicklungen seit dem Bericht des Bundesrates über
die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess
vom 24. August 1988**

Das folgenreichste Ereignis nach der Veröffentlichung des Berichtes stellte die Rede des Präsidenten der EG-Kommission, Jacques Delors, vom 17. Januar 1989 vor dem Europäischen Parlament in Strassburg dar. In dieser Rede erwog der Präsident die Möglichkeit einer "nouvelle forme d'association qui serait plus structurée sur le plan institutionnel avec des organes communs de décision et de gestion" zwischen EG und EFTA-Ländern. Er brachte damit die Assoziation als mögliche Zusammenarbeitsform wieder ins Gespräch, indem er im Vergleich zu den bisher bekannten, im Bericht des Bundesrates erwähnten, von der EG mit Drittstaaten abgeschlossenen Assoziationsabkommen eine neue Möglichkeit andeutete: echte gemeinsame Entscheidungs- und Verwaltungsorgane.

Als bedeutsam für die Diskussionen der folgenden Monate erwies sich auch J. Delors' Feststellung, dass die Zusammenarbeitslösungen davon abhingen, ob die EFTA eine Stärkung ihrer Strukturen beschliesse oder nicht. Im ersteren Falle könne die

künftige Zusammenarbeit auf zwei Säulen, gebildet durch EG und EFTA, ruhen, im letzteren lasse sich nur eine Lösung denken, wonach die EG-Regeln in gewissen, näher zu bestimmenden Gebieten, auf die EFTA-Länder, die dies wünschten, ausgedehnt würden.

Die Regierungschefs der EFTA-Länder gaben am 15. März 1989 in Oslo eine positive Antwort auf die politische Initiative von J. Delors und erklärten sich bereit, mit der EG Mittel und Wege zu sondieren, um eine strukturiere Form der Partnerschaft mit gemeinsamen Entscheidungs- und Verwaltungsorganen zu verwirklichen. Sie erklärten auch, sie würden die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um den Entscheidungsprozess und die kollektive Verhandlungskapazität der EFTA zu stärken.

Am informellen Ministertreffen zwischen der EG, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern vom 20. März 1989 in Brüssel wurde die baldige Aufnahme eines informellen Dialogs über die Ausdehnung der Zusammenarbeit und die Mittel einer strukturierten Beziehung beschlossen.

Diese im Anschluss an die Konferenz eingeleiteten Arbeiten, sogenannter follow-up von Brüssel, stehen heute im Mittelpunkt der Beziehungen zwischen der EG und den EFTA-Ländern.

Die informelle Dialogphase begann am 28. April mit der ersten Sitzung eines Steuerausschusses auf hoher Beamtenebene, der fünf Arbeitsgruppen einsetzte:

- freier Güterverkehr
- freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
- Freizügigkeit für Personen
- Zusammenarbeit im Bereich der begleitenden und horizontalen Politiken
- rechtliche und institutionelle Fragen

Die schweizerische Delegation im Steuerausschuss besteht aus Beamten des EDA und des EVD und wird vom Staatssekretär für Aussenwirtschaft geleitet.

Dem Steuerausschuss und den ihm unterstellten Arbeitsgruppen wurde der Auftrag erteilt, den möglichen Umfang und Inhalt einer erweiterten und strukturierteren Partnerschaft umfassend zu prüfen. Die Partnerschaft sollte die weitestgehend mögliche Verwirklichung der Freizügigkeit für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen sowie die enge Zusammenarbeit auf Gebieten, die über das Binnenmarktprogramm hinausgehen, zur Grundlage haben.

Die Arbeit sollte in zwei Stufen durchgeführt werden: der mögliche Inhalt der strukturierteren Partnerschaft bildete Gegenstand der ersten Phase, die rechtlichen und institutionellen Fragen, die sich allgemein, aber auch mit Bezug auf die Verwirklichung der vier Freiheiten stellen, sollen die zweite Phase bestimmen. Die zweite Sitzung des Steuerausschusses vom 25. Juli 1989 bildete sozusagen die Halbzeit in diesem informellen Dialogabschnitt.

Die gewählte, von EG-Seite mit Nachdruck gewünschte Arbeitsmethode im Rahmen des follow-up von Brüssel hat folgende Merkmale:

- untersucht wurde im umfassenden Sinne, wieweit die EFTA-Länder mit der EG zur Verwirklichung der vier Freiheiten und der engen Zusammenarbeit im Bereich der begleitenden Politiken bereit wären
- die wichtigste Diskussionsgrundlage war das auf den einzelnen Gebieten bestehende oder teilweise in Ausarbeitung begriffene EG-Recht. Die EFTA-Länder sahen sich mit anderen Worten vor die Frage gestellt, ob sie eine Liberalisierung, resp. Zusammenarbeit auf der Grundlage des bestehenden EG-Rechts ins Auge fassen könnten (ab sofort oder nach einer angemessenen Uebergangszeit) oder nicht
- die EFTA-Länder trugen im Dialog mit der EG-Kommission über einen gemeinsamen Sprecher gemeinsame Standpunkte vor. In Einzelfällen, wo dies nicht möglich war, wurde auf spezielle nationale Probleme hingewiesen.

Diese globale Arbeitsmethode, welche die EG-Kommission auch in künftigen Verhandlungen befolgt sehen will, unterscheidet sich von der traditionellen, auch im follow-up von Luxemburg noch angewandten Arbeitsmethode, in welcher die Zusammenarbeit punktuell auf Einzelgebieten gemeinsamen Interesses vorbereitet und durchgeführt wurde. Dem globaleren, von oben nach unten gerichteten Vorgehen im Verhältnis EG/EFTA-Länder gilt heute der Vorzug der EG-Kommission und der Mehrheit der EFTA-Länder.

Der Steuerausschuss zog an seiner zweiten Sitzung vom 25. Juli 1989 aufgrund der Gesprächsergebnisse in den vier mit Substanzfragen befassten Arbeitsgruppen eine Zwischenbilanz. Er kam zum Schluss, die verschiedenen Standpunkte über den möglichen Inhalt einer erweiterten und strukturierteren Partnerschaft seien ausreichend bestimmt worden, um sich in den nächsten Monaten nun voll den rechtlich-institutionellen Fragen, die sich im Zusammenhang eines neuen Abkommens stellen, zuwenden zu können. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe geschaffen worden, die EFTA-seitig unter schweizerischem Vorsitz steht, was bedeutet, dass der Vertreter unseres Landes gleichzeitig als Sprecher der EFTA-Staaten gegenüber der EG-Kommission fungiert. Die laufende Zusammenarbeitsphase wird auf Beamtenebene mit einer letzten Sitzung des Steuerausschusses am 19./20. Oktober abgeschlossen. Der Ausschuss wird den Ministern der EG- und der EFTA-Länder, die sich am 19. Dezember 1989 zum zweiten Mal in diesem Jahre treffen werden, Vorschläge über das Vorgehen nach Abschluss der laufenden informellen Dialogphase ausarbeiten. Beide Seiten machten im übrigen am 25. Juli erneut deutlich, dass sie sich durch die in der laufenden Identifikationsphase eingenommenen Standpunkte nicht gebunden fühlen.

Drei seit der Veröffentlichung des Bundesratsberichtes eingetretene Entwicklungen im Rahmen der EFTA-internen Zusammenarbeit verdienen besondere Erwähnung:

1. Ueber die letzten Monate hat sich innerhalb der EFTA eine deutliche Mehrheit gebildet, die einer umfassenderen, nach dem EG-Vorbild ausgerichteten multilateralen Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Ländern den Vorrang über die traditionelle Zusammenarbeitsmethode des pragmatischen, punktuellen und schrittweisen Beziehungsaubaus gibt. Diese Entwicklung lief gewissermassen parallel zur abnehmenden Bereitschaft der EG-Kommission zum punktuellen Beziehungsaubau.
2. In Ausführung der Erklärung von Oslo wurde innerhalb der EFTA zwischen April und Juni über die Stärkung des Entscheidungsprozesses und der kollektiven Verhandlungskapazität der Assoziation diskutiert. Diese Diskussion fand an der EFTA-Ministerkonferenz vom 14. und 15. Juni in Kristiansand ihren vorläufigen Abschluss mit Beschlüssen, die Rolle des EFTA-Rates, der Präsidentschaft und des Sekretariates zu erweitern und, im Ausmass der Bedürfnisse, vermehrt Ministerkonferenzen durchzuführen. Die Art und Weise, wie sich die EFTA-Länder zur Durchführung der follow up von Brüssel-Arbeiten organisiert hatten - gründliche EFTA-interne Vorbereitung, Wahl eines gemeinsamen Sprechers in den verschiedenen Arbeitsgruppen -, lieferte im übrigen sozusagen den Tatbeweis für den Willen, die kollektive Dialogkapazität zu erhöhen. Die Diskussion über die Stärkung der EFTA könnte im Lichte der weiteren Entwicklung im follow up von Brüssel wieder aufleben. Es wird dann vor allem um die sorgfältige Unterscheidung gehen zwischen Massnahmen, die eine Souveränitätsübertragung auf die EFTA beinhalten und anderen.
3. Am 17. Juli hatte Oesterreich die Beitrittsgesuche zu den EG eingereicht, Schritt, der für die EFTA-interne Zusammenarbeit insofern keine unmittelbaren Auswirkungen ergibt, als Oesterreich beim Bestreben, sich der EG noch weiter anzunähern, in den kommenden Jahren auch ein Interesse an einer wirkungsvollen EFTA und einer gemeinsamen Annäherung der EFTA-Länder an die EG haben muss.

Als weitere wichtige Entwicklung im Verhältnis Schweiz/EWG ist zu werten, dass am 26.7.1989 nach 16jähriger Verhandlung das Versicherungsabkommen Schweiz/EG paraphiert und damit ein erster, wenngleich noch sektorieller Durchbruch zum EG-Binnenmarkt erreicht werden konnte. Die in diesem Abkommen gefundenen institutionellen Lösungen dürften für den künftigen Europäischen Wirtschaftsraum wegleitend sein.

II. Integrationspolitische Lagebeurteilung und schwierige Probleme

Die Verbreiterung der Zusammenarbeitsgrundlage im westeuropäischen Wirtschaftsraum in einer Zeit, wo die EG-interne Integration entschiedene Fortschritte macht, entspricht den schweizerischen Interessen. Die Verhinderung einer Spaltung des westeuropäischen Wirtschaftsraums als Folge der EG-Dynamik war stets ein Kernziel der schweizerischen Integrationspolitik. Die Verfolgung dieses Zieles erfordert heute eine im Vergleich zum Beginn der siebziger Jahre stark verbreiterte Zusammenarbeitsbereitschaft. So betrachtet entspricht die im "follow-up von Brüssel"-gewählte Arbeitsmethode zu einem nicht unerheblichen Teile den Erfordernissen der Zeit. Sie weicht nichtsdestoweniger ab vom traditionellen Vorgehen und hat insbesondere zur Folge, dass die am Prozess beteiligten Länder gezwungen sind, die Gebiete offen zu nennen, wo sie eine Zusammenarbeit auf der Grundlage des "acquis communautaire" nicht oder nur nach einer angemessenen Uebergangsfrist ins Auge fassen wollen. Es entsteht so eine Art Gesamtrechnung der Zusammenarbeitsbereitschaft. Was man nicht in die Zusammenarbeit einbeziehen will, muss, anders als bei der punktuellen Zusammenarbeitsmethode, als Ausnahme gerechtfertigt werden und droht in der Regel den Eindruck fehlender Integrationsbereitschaft zu erwecken.

Die EG hat im laufenden Dialog zudem gewünscht, dass die EFTA-Länder ihren gemeinsamen Standpunkt vortragen, in concreto also mitteilen, wieweit alle EFTA-Länder bereit sind, den "acquis communautaire" auf einem Gebiet zur Zusammenarbeitsgrundlage zu wählen. Dies bedeutet, dass vor jeder Gesprächsrunde mit der EG-Kommission innerhalb der EFTA eine gemeinsame

Position erarbeitet werden muss. Die deutliche Mehrheit der EFTA-Länder ist dem globalen Vorgehen verpflichtet und zur umfassenden Teilnahme am EG-Binnenmarkt mitsamt flankierenden Politiken bereit.

Die Schweiz, wollte sie nicht die Verantwortung für einen möglichen Bruch innerhalb der EFTA und das Scheitern des am 20. März 1989 in Brüssel gemachten neuen Zusammenarbeitsanlaufs übernehmen, musste sich konstruktiv an den laufenden Gesprächen beteiligen. Diese Haltung drängte sich umso eher auf, als sich in der gegenwärtigen Phase keine Partei bindet und es sich in Anbetracht der neuen Entwicklungen tatsächlich lohnt, die Möglichkeiten einer breiteren und strukturierteren Partnerschaft unvoreingenommen auszuloten.

Ungefährlich ist diese Übung aber nicht: Es wird der Schweiz, auch wenn die laufende Phase informeller Natur ist, Dialogbereitschaft, Stellungnahme auf Gebieten abverlangt, die im Verhältnis Schweiz-EG noch vor kurzem der Tabu-Zone angehörten:

- Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit für freie Berufe
- Harmonisierung wirtschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen
- Zollunion
- punktuelle Liberalisierung des Agrarhandels
- internationale Gerichtsbarkeit

Wir müssen auch damit rechnen, dass die EG-Kommission mit der Schweiz über Amtshilfe bei Verdacht auf Steuerbetrug und Rechtshilfe bei Steuervergehen wird sprechen wollen.

Die EG-Kommission hat in ihrer Stellungnahme am 25. Juli u.a. deutlich gemacht, dass die EFTA-Länder im Rahmen eines globalen Verhandlungspaketes verbesserte Marktzugangsmöglichkeiten für gewisse Landwirtschaftsprodukte anbieten müssten. Sie unterstrich ebenfalls, die Freizügigkeit für Personen, und insbesondere die möglichst weitgehende Verwirklichung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer, müssten ein Kernelement eines Globalabkommens bilden.

Soweit das Ergebnis der bisher erfolgten Grobanalyse, wo beide Seiten darauf verzichteten, bereits alle Einzelprobleme aufzuwerfen. Alle EFTA-Länder machten in der internen Vorbereitung und gegenüber der EG-Kommission deutlich, dass im Rahmen einer vertieften Analyse durchaus noch weitere Probleme identifiziert werden könnten.

Der neue Zusammenarbeitsansatz und die grosse Wahrscheinlichkeit, dass es zu umfassenden Verhandlungen auf der Grundlage des "acquis communautaire" kommen wird, machen es unerlässlich, dass alle Bundesämter im Bereiche ihrer Zuständigkeit den Vergleich zwischen EG-Recht und schweizerischem Recht vertiefen. Im Mittelpunkt dieses Vergleichs stehen die 279 Massnahmen, die Gegenstand des Weissbuches über den Binnenmarkt sind, aber auch die bereits vor 1985 erlassenen Massnahmen, die den Binnenmarkt betreffen, sind in einen Rechtsvergleich einzubeziehen. Aufgrund der Haltung der EG in den laufenden Gesprächen und der Bereitschaft der deutlichen Mehrheit der EFTA-Länder, diese zu akzeptieren, ist davon auszugehen, dass die EFTA-Länder in kommenden Verhandlungen über weite Strecken mit der Frage konfrontiert sein werden, ob und auf welcher Grundlage sie zu einer Anpassung an das EG-Recht bereit sind oder nicht. Die eigentliche Verhandlungsmarge ist, von Sonderfällen abgesehen, als vergleichsweise bescheiden einzustufen. Die EFTA-Länder haben aber deutlich gemacht, dass in gewissen Fällen, vor allem technische Vorschriften mit Bezug auf Umweltschutz und Sicherheit, der Stand ihrer eigenen Gesetzgebung Grundlage der Verhandlungen sein muss.

Heikle Fragen, die sich in den kommenden Monaten stellen, teils noch bevor ein Beschluss über die mögliche Einleitung formeller Verhandlungen gefällt werden muss, betreffen:

1. Das Zwei-Säulen-Modell

Der Präsident der EG-Kommission hatte, wie weiter oben erwähnt, angeregt, dass die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auf den beiden Säulen der EG und EFTA erfolgen solle, was eine

nicht näher bestimmte Annäherung der EFTA-Strukturen und Beschlussverfahren an diejenigen der EG beinhaltete. Die Vertreter der EG-Kommission gaben am 25. Juli einer gewissen Enttäuschung darüber Ausdruck, dass sich die Vorstellungen der EFTA-Länder über die künftige institutionelle Beziehungsgestaltung nicht an diesem 2-Säulen-Modell orientierten, sondern von einem Abkommen ausgehen, dessen Vertragsparteien die EG einerseits, die EFTA-Länder und Liechtenstein andererseits sein würden.

Die schweizerische Skepsis gegenüber dem 2-Säulen-Modell, die auch von gewissen anderen EFTA-Ländern, insbesondere Oesterreich, geteilt wird, beruht auf folgenden Ueberlegungen:

a) das Modell beinhaltet eine Umgestaltung der EFTA in EG-Richtung und macht es damit wahrscheinlich, dass innerhalb der EFTA, auch wenn in geringerem Umfange als bei einem EG-Beitritt, Kompetenzübertragungen von den EFTA-Ländern auf gemeinsame EFTA-Organe stattfinden müssen. Wir gerieten damit in gemilderter Form in die Lage, innerhalb der EFTA Zugeständnisse zu machen, die wir gegenüber der EG, dem rund zehnmal wichtigeren Partner, bisher nicht machen wollten, weshalb auch der EG-Beitritt nicht ins Auge gefasst wurde. Die hier gemachten Ueberlegungen sind freilich insofern abstrakt, als die EG-Kommission den Gedanken, welche Umgestaltung der EFTA sie sich vorstellt, nie entwickelt hat. Die Richtung der erwarteten Umgestaltung scheint dagegen einigermaßen klar:

- Schaffung von Organen, die innerhalb der EFTA vergleichbare Aufgaben versehen wie die EG-Kommission und der Gerichtshof in der EG
- Entwicklung hin auf eine gemeinsame Aussenhandels- oder gar Aussenwirtschaftspolitik der EFTA-Länder
- teilweise Uebertragung der treaty making power an die EFTA als Organisation

b) Wenn in der EFTA beispielsweise ein dem EG-Gerichtshof an Kompetenzen vergleichbares Organ geschaffen würde, käme man dem Ziel einer einheitlichen Auslegung des im europäischen Wirtschaftsraum geltenden Rechtes nicht näher, weil dann immer noch Widersprüche zwischen den Auslegungen des EG- und EFTA-Gerichtshofes möglich wären. Das Problem liesse sich erst durch die Einführung eines EG und EFTA übergeordneten Gerichtes mit je nach Art der Rechtsfragen unterschiedlichen Kompetenzen lösen.

c) eine zu weitgehende Stärkung der EFTA, etwa durch die Einführung von Mehrheitsbeschlüssen, ist insofern auch nicht in unserem Interesse, als wir uns als das wirtschaftlich stärkste, mit der EG am engsten verbundene Land sehr oft einer Mehrheit anpassen müssten, die gegenüber der EG grössere Anpassungs-, ja Satellisierungsbereitschaft zeigt. Ausserdem würde sich die Frage stellen, ob die EFTA als solche auch gegen den Willen eines ihrer Mitgliedstaaten Verhandlungen mit der EG führen kann.

Aus all diesen Gründen streben wir anstatt des Zwei-Säulen-Modells von Anfang an eine "gesamteuropäische Lösung" an.

Bevor endgültige Schlussfolgerungen über das Zwei-Säulen-Modell gezogen werden können, ist jedoch der Abschluss des rechtlich-institutionellen Dialogs zwischen EG-Kommission und EFTA-Ländern abzuwarten.

2. Die Zollunion

Die EFTA-interne Diskussion und die Gespräche mit der EG-Kommission haben die von der Schweiz stets vertretene Auffassung bestätigt, dass eine funktionierende Zollunion, gleich welcher Schattierung, eine weitgehende gemeinsame Aussenhandelspolitik erfordert. Dass eine gemeinsame Aussenhandelspolitik der EG und der EFTA-Länder, welche die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anstreben, weitgehend durch die EG bestimmt würde, steht ausser Zweifel. Die Diskussion der

kommenden Monate wird sich damit, gesetzt der Fall, EG und EFTA-Länder bildeten eine Zollunion, auf die Frage konzentrieren müssen, welches die Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten der EFTA-Länder wären. Erweist sich, dass den EFTA-Ländern nur ein schlecht und recht verbrämter Nachvollzug der EG-Aussenhandelspolitik übrig bliebe, dürfte das Traktandum vom Tisch sein. Sollte der unerwartete Fall eintreten, dass sämtliche Mitentscheidungswünsche der EFTA-Länder Erfüllung fänden, dann stellte sich für die Schweiz die Frage, ob der Bewahrung der Vertragsabschlussgewalt oder der tatsächlichen Mitwirkung an einer EWR-weiten Aussenhandelspolitik der Vorrang eingeräumt werden soll. Was immer auch der Ausgang der Diskussion über die Zollunion ist, müssen wir davon ausgehen, dass die EG einen engeren Schulterabschluss der EWR-Länder in der Aussenhandelspolitik erwartet und die Mehrzahl der EFTA dazu bereit ist. Dies aber würde unsere Unabhängigkeit und damit Glaubwürdigkeit im GATT und bilateral gegenüber unseren Welthandelspartnern wesentlich beeinträchtigen.

Die Schweiz hat in den bisherigen Gesprächen die Ablehnung der Zollunion in erster Linie mit dem Willen begründet, die volle Vertragsabschlussgewalt in ausenwirtschaftlichen Belangen zu behalten (Art. 8 BV). Ausserdem wäre die Schweiz gezwungen, vom derzeitigen Gewichtszollsystem auf das Wertzollsystem umzustellen. Die erforderliche Angleichung der Zollansätze an diejenigen der EG hätte in vielen Bereichen Zollerhöhungen zur Folge, wodurch sich Probleme gegenüber dem GATT ergeben würden. Die Alternative zur Zollunion in den laufenden Gesprächen ist ein verbessertes Freihandelssystem, in welchem der zollfreie Warenverkehr allerdings auf Produkte mit Ursprung im EWR beschränkt bliebe.

3. Handel mit Agrarprodukten und verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen

Die Gespräche mit der EG-Kommission haben gezeigt, dass die EG von den EFTA-Ländern nicht die Uebernahme der

EG-Agrarpolitik erwartet oder die durchgehende Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen im EWR sucht. Die EG-Kommission hat am 25. Juli aber, wie weiter oben erwähnt, deutlich gemacht, dass die EFTA-Länder im Rahmen eines globalen Verhandlungspaketes verbesserte Marktzugangsmöglichkeiten für gewisse Landwirtschaftserzeugnisse anbieten müssen. Dieses Begehren wird mit dem Argument, die EFTA-Länder hätten zum wirtschaftlichen Zusammenhalt innerhalb des EWR beizutragen, vorgebracht. Die Erleichterung des Absatzes von Produkten, wo vor allem die ärmeren EG-Mitgliedstaaten Standortvorteile besitzen, gilt als Massnahme in diesem Sinne.

Die EG-Kommission hat auch angeregt, eine Aenderung des Systems der Einfuhrabschöpfungen und der Ausfuhrrückerstattungen für Agrarerzeugnisse und verarbeitete Agrarprodukte zu prüfen, indem nicht mehr der Unterschied zwischen Weltmarktpreis und den Preisen auf den einzelnen Märkten des EWR, sondern der tatsächliche Unterschied zwischen den Marktpreisen im Ein- und Ausfuhrland ausgeglichen würde. Dieser Systemwechsel hätte nebst technischen Komplikationen einen Einnahmeausfall in der Schweiz zur Folge, da diese rund dreimal mehr Agrarprodukte aus der EG einführt als in diese exportiert.

Verhandlungen über eine Ausdehnung des Deckungsbereiches von Protokoll 2 der Freihandelsabkommen über Waren, für die zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den darin verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Sonderregelung gilt, werden von EFTA- wie EG-Seite ins Auge gefasst.

Aus schweizerischer Sicht sollten während den laufenden GATT-Verhandlungen, wo verbesserte Spielregeln für den Agrarhandel im Mittelpunkt stehen, mit der EG zwar keine formellen Agrarverhandlungen aufgenommen werden. Auf der andern Seite dürfen wir uns dem Wunsch nach Gesprächen über Fragen der Landwirtschaft und der Angleichung der gegenseitigen Agrarhandelssysteme jedoch nicht widersetzen. Dies gilt umso mehr, als unsere Ausgangslage gegenüber der EG handelsstrommässig nicht ungünstig ist: Die EG erzielt mit der Schweiz einen

jährlichen Agrarhandelsüberschuss von rund 3 Mrd. Fr. Die EG hat sich allerdings wiederholt über einen protektionistischen Trend unseres Importregimes beklagt (Drei-Phasen-System). Gewisse Anpassungen im gegenseitigen Ausgleichssystem bei Agrarprodukten und verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen hätten vor allem finanzielle Konsequenzen (z.B. Zucker und Getreide), könnten aber auch agrarpolitische Auswirkungen haben. Die Auswirkungen des angeregten neuen Abschöpfungs- und Rückerstattungssystems sind daher genauer zu untersuchen. Zu prüfen ist ebenfalls, welche neuen Produkte dem Protokoll 2 unterstellt werden könnten. Ein intensiver agrarpolitischer Dialog mit der EG innerhalb des GATT gehört zur schweizerischen Strategie der Koalitionsbildung mit allen Ländern, deren Position auf der Spezifität der Landwirtschaft beruhen.

4. Freizügigkeit von Personen und freies Niederlassungsrecht

Die von der Schweiz im informellen Dialog eingenommene Haltung hatte zwei Kernelemente:

- nein zu einer Aufgabe der bundesrätlichen Stabilisierungspolitik der ausländischen Wohnbevölkerung (quantitativer Aspekt)
- Dialogbereitschaft über Verbesserungen qualitativer Art im Bereich der Freizügigkeit

Die Gespräche mit der EG-Kommission haben gezeigt, dass diese die besondere Lage der Schweiz anerkennt und kaum in Richtung der Herstellung der vollen Freizügigkeit drängen wird. Die EG betrachtet jedoch die Realisierung der Anerkennung der Diplome und Berufsausbildungen sowie die Gewährleistung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche gemäss EG-Recht als Voraussetzung für jede qualitative Annäherung bezüglich des freien Personenverkehrs und Niederlassungsrechts. Mit Entschiedenheit strebt die EG zudem die Abschaffung bzw. die Milderung des Saisoniersstatuts an. Die Frage wird sich stellen, ob die Schweiz zu Verhandlungen in dieser Frage, wo

sich quantitative und qualitative Aspekte verknüpfen, bereit sein wird. Eine vertiefte Exploration in dieser Frage sollte nicht verweigert werden. Der schliessliche Entscheid über einen Eintritt in Verhandlungen müsste vom Stellenwert dieser Frage im Rahmen der Gesamtverhandlungen und der Erfüllung noch zu präzisierender Begehren gegenüber der EG abhängig gemacht werden.

Die Frage der Freizügigkeit der Personen wird sich überdies in naher Zukunft auch im Zusammenhang mit der im sog. Luxemburger Follow-up ins Auge gefassten Liberalisierung des öffentlichen Einkaufs- und Auftragswesens stellen. Die Frage, wie die Schweiz angesichts ihrer restriktiven Ausländerpolitik eine effektive Reziprozität gewährleisten könne, wurde der schweizerischen Delegation bereits gestellt. Tatsächlich wäre dies ohne entsprechende Lockerung in der Ausländer-Zulassungspolitik (beispielsweise mittels einer projektbezogenen Gewährleistung der benötigten Arbeitsbewilligungen) nicht möglich.

5. Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

Die EG wünscht, dass innerhalb des EWR gleichwertige Wettbewerbsbedingungen herrschen und vor allem die Mechanismen zur Ueberwachung und Durchsetzung der Vorschriften überall gleichgriffig sind. Alle EFTA-Länder ausser der Schweiz haben ihre Bereitschaft erklärt, ihr eigenes Wettbewerbsrecht dem auf dem Verbotsprinzip beruhenden, aber viele Freistellungsmöglichkeiten kennenden EG-Wettbewerbsrecht anzugleichen. Die EG-Kommission hat in den Gesprächen zwar nicht die Einführung eines harmonisierten Wettbewerbsrechtes auf EWR-Ebene gefordert, aber sieben Bedingungen aufgestellt, die nach ihrer Auffassung erfüllt sein müssten, um namentlich auch in bezug auf die Rechtsdurchsetzung die Gleichwertigkeit des Verbots- und Missbrauchsprinzips zu verbürgen. Die Schweiz wird in den kommenden Gesprächen versuchen, ihre Partner von dieser Gleichwertigkeit zu überzeugen. Gleichzeitig ist intern und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft genauer zu untersuchen,

auf welche Weise allfälligen konkreten Forderungen an die Schweiz (Anpassung des Kartellgesetzes, Gewährung von Rechts-hilfe) begegnet werden könnte.

III. Die unmittelbare Zukunft

Die EFTA-Länder haben am 25. Juli 1989 daran erinnert, dass der Umfang der künftigen Zusammenarbeit entscheidend von

- den Möglichkeiten der EFTA-Länder abhängen wird, sich durch frühzeitigen Informationsaustausch und Konsultationen an der Vorbereitung und Ausformung von EG-Politiken und EG-Beschlüssen zu beteiligen, die für den EWR wichtig sind oder die sich auf das Funktionieren des EWR auswirken ("decision shaping")

- der Möglichkeit gemeinsamer Entscheidungsmechanismen auf EWR-Ebene ("decision making")

abhängen wird. Diese beiden institutionellen Fragen werden bis Abschluss der informellen Phase im Vordergrund der Diskussionen in der Arbeitsgruppe über rechtlich-institutionelle Fragen und im Steuerausschuss stehen.

Die folgenden rechtlichen Fragen, die aber je nach getroffener Lösung auch institutionelle Implikationen haben können, werden zudem im Mittelpunkt der Diskussionen der nächsten Monate stehen:

- wie wird die Ueberwachung und Durchsetzung des EWR-Rechtes sichergestellt?

Die EG-Kommission hat in diesem Zusammenhang die grosse Bedeutung unterstrichen, die sie der direkten Anwendbarkeit des EWR-Rechtes und der Zuerkennung der Direktwirkung an Bestimmungen, welche die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen, beimisst.

- welche Vorkehrungen sollen im Interesse einer einheitlichen Auslegung des EWR-Rechtes getroffen werden?
- welche Streitbeilegungsverfahren in welchem Rahmen sollen gewählt werden?
- wie kann ein Vorschlagsrecht der EFTA-Staaten gewährleistet werden, nachdem die EG-Staaten kraft EWG-Vertrag auf dieses Recht zu Gunsten der EG-Kommission verzichtet haben?

An der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe "institutionelle und rechtliche Fragen" vom 24. Juli 1989 legten sich weder die EFTA-Seite noch die EG-Kommission auf Positionen in den erwähnten Fragen fest. Die EG-Kommission hat aber deutlich gemacht, dass sie im institutionellen wie rechtlichen Bereich im Rahmen eines möglichen künftigen EWR-Vertrages ehrgeizige Ziele verfolgt. Dies wurde u.a. daran erkennbar, dass sie in der Diskussion mit Bezug auf Ueberwachung und Durchsetzung von Vertragsbestimmungen auf die zentrale Rolle der EG-Kommission und des Gerichtshofes im EG-System Bezug nahm und erkennen liess, dass sie einem Ueberwachungssystem auf EWR-Ebene den Vorrang vor anderen möglichen Lösungen einräumt, was immerhin einen Ansatz zu einer "gesamteuropäischen Lösung" darstellt. Es ist freilich davon auszugehen, dass ein solches System auch supranationale Elemente aufweisen könnte.

Im Hinblick auf die nächsten Sitzungen mit der EG-Kommission werden die EFTA-Länder nun gemeinsame Standpunkte zu den einzelnen Fragen erarbeiten und Antworten auf gewisse, von der EG-Kommission am 24. gestellte Fragen, vorbereiten müssen. Zu diesen Fragen gehören:

- wie stellen sich die EFTA-Länder die Beteiligung der EG am "decision shaping" in den EFTA-Ländern vor?
- in welchem Verhältnis soll das mögliche neue Abkommen über den EWR zu bestehenden Abkommen stehen? Umgekehrt stellt sich auch die Frage, wie das künftige Abkommen rechtlich zum EWG-Vertrag steht.

Vor allem werden sich die EFTA-Länder aber bald entscheiden müssen, ob sie eine strukturiertere Partnerschaft anstreben wollen, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruht oder eine internationale Organisation mit supranationalen Merkmalen, insbesondere in bezug auf gesetzgebungsähnliche Verfahren zur Rechtsharmonisierung, begründet. Die Schweiz hat sich in ihren ersten Ideenskizzen zu einem EWR-Vertrag an einem völkerrechtlichen Modell orientiert, wobei zur Sicherung der einheitlichen Interpretation von EWR-Vertragsrecht neuartige Modelle der internationalen Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden können.

Gerade das Zusammenfallen der Welthandelsrunde ("Uruguay-Runde des GATT"), und der integrationspolitischen Entscheidungen über das Ausmass und die Form der Fortsetzung bzw. Intensivierung der Verhandlungen mit der EG erfordert auch den Einbezug des welthandelspolitischen Umfelds in eine integrationspolitische Standortanalyse. Dieser Einbezug drängt sich auch aufgrund des zeitlich vorgesehenen Verhandlungsplanes auf, indem die für die Uruguay-Runde relevanten Vorschläge bis Ende 1989 vorliegen müssen und so die Runde am 5. Dezember 1990 in Brüssel mit konkreten Resultaten abgeschlossen werden kann. Bei dieser Standortbestimmung gilt es vor allem drei Aspekte zu berücksichtigen:

Erstens geht es in der Uruguay-Runde um die Reform der Welt handelsordnung. Jede Stärkung des multilateralen, vertraglich festgesetzten Handelssystems des GATT schafft auch heute Voraussetzungen für die Beziehungsgestaltung im EWR. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Investitionen und Landwirtschaft. Zweitens besteht zwischen der Uruguay-Runde und dem EWR eine gemeinsame Zielsetzung: Die Einhaltung resp. Verbesserung des Marktzutritts für schweizerische Industrie- und Dienstleistungsexporte auf den Weltmarkt, zu welchem auch Europa gehört. Allfällige GATT-Resultate in den Bereichen Zölle, nichttarifarisches Handelshemmnisse, Normen, öffentliches Beschaffungswesen und - auch hier - Landwirtschaft, hätten eine Oeffnung des EG-Marktes (und des Schweizer Marktes) zur Folge.

Drittens darf nicht vergessen werden, dass unsere aussereuropäischen Handelspartner die Entwicklungen in Europa mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen: die USA, Japan und viele interessante Handelspartner der Schweiz (insbesondere Korea, Hongkong, Singapur usw.) stellen sich die Frage, ob in Anbetracht der europäischen Entwicklung überhaupt noch mit den EFTA-Ländern als selbständige Verfechter eines multilateralen Handelssystems zu rechnen sei, oder ob sie mit der EG gleichzustellen seien.

Aus diesen Gründen ist eine stete Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der weltweiten und der europäischen Verhandlungsfront trotz spärlicher menschlicher Ressourcen ein Gebot der Stunde. Ebenso ist eine regelmässige und systemische Darstellung unserer Europapolitik bei unsern Partnern in Uebersee von grösster Wichtigkeit.

IV. Die Debatten im National- und Ständerat

Der Bericht des Bundesrates hatte in beiden Räten - Nationalratsdebatte am 28.2. und 1.3.1989, Ständeratsdebatte am 21. und 22.6.1989 - eine gute Aufnahme gefunden. Die darin enthaltene integrationspolitische Grundlinie wurde in beiden Räten von einer sehr deutlichen Mehrheit geteilt. Bezeichnend für die Stimmung im Parlament ist freilich auch die Tatsache, dass der vom Bundesrat im Bericht gemachten Aussage, die schweizerische Position in Europa müsse in Anbetracht der raschen Entwicklungen im europäischen Integrationsprozess laufend neu und vorurteilslos überdacht werden, besondere Bedeutung beigemessen wurde. Hier ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Veröffentlichung des Berichtes am 13. September 1988 und den Debatten in den beiden Räten eine lange Zeit verstrichen ist. Die in dieser Zeit eingetretenen, unter I beschriebenen Entwicklungen haben gleichsam den Beweis für die Richtigkeit der vom Bundesrat in den Schlussbemerkungen eingenommene, für neue Entwicklungen offene Haltung geliefert. Dass der Bericht folglich Beginn, nicht Abschluss einer

Reflexion über die Stellung der Schweiz in Europa sein könne, war eine in beiden Räten verbreitete Meinung.

Die Forderung nach einer auf Europa hin offenen, zusammenarbeitwilligen, auf ungerechtfertigte Sonderzügelein verzichtende Schweiz bestimmte zahlreiche Interventionen. Bezeichnend in diesem Sinne war zum Beispiel die Meinung mehrerer Parlamentarier, es genüge nicht, europafähig zu sein, die Schweiz müsse Europa wollen. Vor einer einseitigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise wurde verschiedentlich gewarnt. Den politischen, kulturellen und sozialen Aspekten der schweizerischen Stellung in Europa sollte die gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden.

Die Bedeutung der EFTA als Integrationsinstrument der Schweiz wurde in mehreren Interventionen unterstrichen. Vor allem in der Ständeratsdebatte, die eine Woche nach der EFTA-Ministerkonferenz von Kristiansand stattfand, wurde verlangt, dass die Schweiz konstruktiv an der Stärkung der EFTA mitarbeite. Sie könne sich, wurde mitunter argumentiert, nicht auch noch eine Isolierung in der EFTA leisten. Die Auffassung, die EFTA dürfe nicht in eine Klein-EG mit supranationalen Zügen umgewandelt werden, blieb aber unbestritten. Allen Interventionen dürfte freilich nicht das gleiche Supranationalitätsverständnis zugrunde gelegen haben.

Mehrere Parlamentarier vertraten ausdrücklich die Auffassung, der EG-Beitritt müsse im Zeithorizont 2000 als eine Option in Betracht gezogen werden. Der EG-Beitritt ist in der parlamentarischen Debatte mithin kein Tabu mehr. Interessant ist in diesem Zusammenhang das von Vertretern aller Bundesratsparteien mitunterzeichnete Postulat Cotti vom 1. März 1989, in dem der Bundesrat aufgefordert wird, als Ergänzung zum Bericht über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess ein Szenarium für den allfälligen Beitritt der Schweiz zur EG auszuarbeiten und dieses stets auf dem neuesten Stand zu halten. Auch vor diesem Hintergrund ist der systematische Vergleich zwischen EG-Recht und schweizerischem Recht unerlässlich.

Einige Schlussfolgerungen aus den Debatten:

Der Bundesrat hat die Unterstützung beider Kammern für die im Bericht vertretene Politik. Das Parlament erwartet aber, und diese Erwartung kommt auch in mehreren Postulaten zum Ausdruck, dass die Lagebeurteilung ständig à jour gebracht wird und die Analyse vieler Probleme vertieft wird. Der Verlauf der Debatten im Parlament darf auch in dem Sinne gedeutet werden, dass dieses immer mehr bereit ist, sich offen und vorurteilslos mit den verschiedenen Optionen der schweizerischen Integrationspolitik auseinanderzusetzen. Die vielfältigen Bekenntnisse zu einer europabewussten, europafähigen, europawilligen Schweiz müssten sich eigentlich auch günstig für die Behandlung von Gesetzesvorlagen auswirken, wo die Wahl einer EG-kompatiblen Lösung im Interesse unserer Integrationspolitik läge. An Möglichkeiten für Tatbeweise des Europabewusstseins dürfte es nicht fehlen.

Die im Rahmen der Europadebatte eingereichten zahlreichen Postulate bedeuten eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Verwaltung und innerhalb dieser insbesondere des Integrationsbureau's EDA/EVD. Im Sinne eines Beispiels: die in Ziffer 3 des Postulats 88.820 der freisinnig-demokratischen Fraktion vom 1.12.1988 enthaltene Forderung, die Folgen jeder der im Weissbuch über die Vollendung des Binnenmarktes enthaltenen Massnahmen seien sorgfältig zu analysieren, ist beim bestehenden Personalbestand nicht erfüllbar.

Die im Anhang zum Aussprachepapier vom 16. Mai 1989 befindliche Liste der hängigen parlamentarischen Anfragen ist noch zu ergänzen durch

- | | | | |
|-----------|--------------|----------|---|
| - 89.447 | Ip. Caccia | 5.6.1989 | Verkehrspolitik in Europa |
| - 89.1039 | EA Pitteloud | 6.6.1989 | Europäisches Seminar über die Gleichwertigkeit der Diplome der Sondererzieher |

- | | | | |
|-------------|------------------------------------|-----------|--|
| - 89.476 | Po. CVP-Fraktion | 12.6.1989 | Binnenmarkt Schweiz |
| - ad 88.045 | Po. SR-Aussenwirtschaftskommission | 14.6.1989 | Europäische Integration |
| - 89.513 | Po. Matthey | 19.6.1989 | "Erasmus"-Programm für die technische und berufliche Ausbildung |
| - 89.1064 | EA Spälti | 21.6.1989 | Information über den EG-Binnenmarkt 1992 und die Zukunft Europas |
| - 89.1065 | EA Jelmini | 21.6.1989 | Europäische Integration und Sozialversicherungssystem |
| - 89.557 | Ip. Fankhauser | 23.6.1989 | Drogenabhängige, Flüchtlinge und Migrantinnen/Migranten. Europäische Abschottungspolitik |
| - 89.574 | Ip. Reimann M. | 23.6.1989 | Zukunft der Verrechnungssteuer |
| - 89.579 | Mo. Ziegler | 23.6.1989 | Anerkennung von schweizerischen Hochschuldiplomen in der EG |

V. Verwaltungsinterne Organisation

1. Das Aussprachepapier vom 16. Mai 1989 enthält eine Aufstellung der departementsübergreifenden Arbeitsgruppen und Ausschüsse, die im Bereich der europäischen Integration tätig sind. Die Entstehungsgeschichte der Gruppen ist unterschiedlich: die Mehrzahl wurde geschaffen, um sektorielle Vorverhandlungen oder Verhandlungen im Rahmen der EFTA, des follow-up von Luxemburg oder im bilateralen Rahmen vorzubereiten. Diese Gruppen bleiben notwendig. Andere Gruppen haben keine operationelle Zielsetzung, sondern einen Reflexionsauftrag.

2. Die neue, im Rahmen des follow-up von Brüssel gewählte globale Arbeitsmethode, die auch in künftigen formellen Verhandlungen über einen Vertrag über den europäischen Wirtschaftsraum Anwendung finden dürfte, macht es notwendig, dass globale Arbeitsgruppen für

- den freien Warenverkehr
- die Liberalisierung des Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs
- die Freizügigkeit der Personen und das freie Niederlassungsrecht
- die begleitenden Politiken
- die rechtlich-institutionellen Fragen

eingesetzt werden, die in der zurückliegenden informellen Phase ad hoc bereits ihre Tätigkeit aufnahmen. Die Zusammenarbeitsprozesse des follow-up von Brüssel und Luxemburg, wo nach verschiedenen Methoden gearbeitet wird, laufen heute und sicher auch noch in den kommenden Monaten parallel. Es bedarf folglich einer internen Organisation, die den Bedürfnissen beider Zusammenarbeitskreise genügt. Die Leiter der globalen Arbeitsgruppen haben regelmässige Sitzungen mit den Leitern der sektoriellen Arbeitsgruppen in ihrem Deckungsbereich durchzuführen. Zudem ist ein enger Schulterschluss mit den GATT-Verhandlungen (Uruguay-Runde) vorzunehmen, vor allem in den Bereichen Warenverkehr (inkl. Agrargüter) und Dienstleistungen.

3. Die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen wird durch das Integrationsbureau EDA/EVD als Bestandteil dessen in Ziffer 64 des Berichtes vom 24. August 1988 festgehaltenen Auftrages sichergestellt.

4. Auf oberster Beamtenebene wird neu ein interdepartementaler Ausschuss für europäische Integration geschaffen, für welchen jedes Departement einen ständigen Vertreter ernannt. Der Ausschuss wird gemeinsam von den Staatssekretären F. Blankart und K. Jacobi präsiert. Der Chef des Integrationsbureau's EDA/EVD als des federführenden

EG-Dienstes der beiden Departemente und des interdepartementalen Koordinationsorgans in EG-Belangen ist ebenfalls ständiges Mitglied des Ausschusses. Je nach behandelte Materie können andere Personen, insbesondere Leiter einzelner Arbeitsgruppen, zu den Beratungen des Ausschusses beigezogen werden. Das Integrationsbureau EDA/EVD versieht das Sekretariat des Ausschusses, der je nach Bedürfnis, mindestens aber einmal vierteljährlich zusammentrifft.

Mandat des Ausschusses

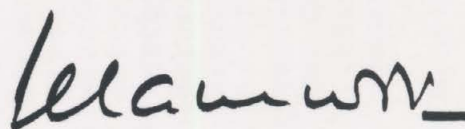
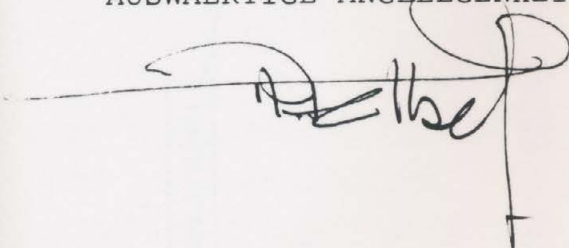
- regelmässige integrationspolitische Lagebeurteilung aus interner und externer Sicht
- Erörterung wichtiger grundsätzlicher Fragen, die den Kompetenzbereich mehrerer Departemente berühren

Die Rolle der Ständigen Wirtschaftsdelegation wird durch die Schaffung dieses verwaltungsinternen Ausschusses nicht geändert. Diese hat gemäss Beschluss des Bundesrates vom 11. Dezember 1961 zur Aufgabe, die Richtlinien für Verhandlungen mit der EG vorzubereiten und die schweizerischen wirtschaftlichen Interessen gegenüber der EG zu koordinieren. Dieser Beschluss wurde im Bericht des Bundesrates vom 24. August bestätigt.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES VOLKS-
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen: - Verwaltungsinterne Organisation
 - Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an: EDI
 EJPD
 EMD
 EFD
 EVED

Protokollauszug an: EDA 10
 EDI 10
 EJPD 10
 EMD 3
 EFD 10
 EVD 10
 EVED 10

Verwaltungsinterne Organisation

Interdepartementaler Ausschuss
 für die europäische Integration

Integrationsbureau EDA/EVD

EVD/BAWT

Interdepartementale globale Arbeitsgruppen

Güter

transnationale Netzwerke
 - Dienstleistungen
 - Landverkehr
 - zivilluftfahrt
 - Medien/Telekommunikation

Dienstleistungen/ Personal

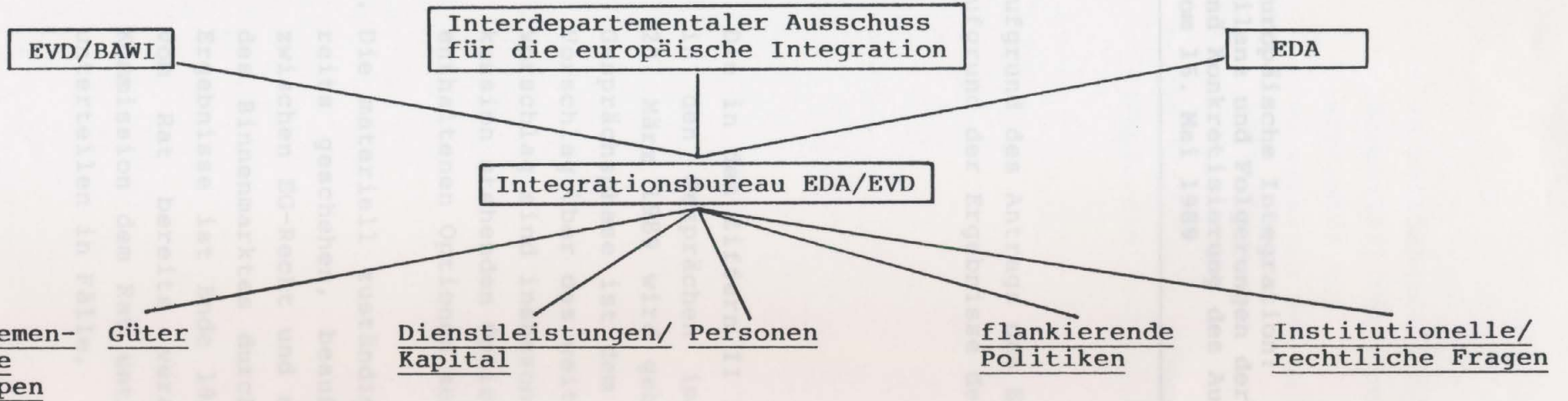
Freiheitsdienstleistungen
 für Personen, inkl. soziale politische Fragen
 gegenseitige Anerkennung der Diplome
 Vereinfachung der Grenzformalitäten
 indirekte Besteuerung mit Schwerpunkt Reisendenverkehr
 EG-Auslandsschweizer

Interdepartementale Arbeitsgruppen

Wirtschaftliche und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
 Wettbewerbspolitik
 Metenfälschungen
 Ursprungs- und Zollfragen
 Vereinfachung der Grenzformalitäten und -kontrollen

* neu zu schaffende Arbeitsgruppen

Verwaltungsinterne Organisation



interdepartementale globale Arbeitsgruppen

Sektorielle Arbeitsgruppen

- technische Handelshemmnisse
- Öffentliches Beschaffungswesen
- landwirtschaftliche und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
- Wettbewerbspolitik *
- Warenfälschungen
- Ursprungs- und Zollfragen
- Vereinfachung der Grenzformalitäten und -kontrollen

- Finanzdienstleistungen
- Landverkehr
- Zivilluftfahrt
- Medien/Telekommunikation

- Freizügigkeit für Personen, inkl. sozialpolitische Fragen
- gegenseitige Anerkennung der Diplome
- Vereinfachung der Grenzformalitäten
- indirekte Besteuerung mit Schwerpunkt Reisendenverkehr
- EG-Auslandsschweizer

- F + E
- Umweltschutz
- Gesellschaftsrecht *
- Verbraucherschutz
- Energie/Elektrizität

* neu zu schaffende Arbeitsgruppen

- wo weitgehende Identität herrscht
- Kompatibilität ohne zu massive Eingriffe herstellbar
erscheint und
- wo zwischen den beiden Gesetzgebungen grosse Unterschiede

**Europäische Integration:
Bilanz und Folgerungen der Debatten im Parlament
und Konkretisierung des Aussprachepapiers EDA/EVD
vom 16. Mai 1989**

Aufgrund des Antrags des EDA/EVD vom
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die in den Ziffern II 1 - 5 dargelegte schweizerische Haltung in den Gesprächen im Anschluss an die Ministerkonferenz vom 20. März 1989 wird gebilligt. Nach Abschluss der informellen Gesprächsphase ist dem Bundesrat Bericht zu erstatten und ein Vorschlag über das weitere Vorgehen zu unterbreiten. In diesem Vorschlag sind insbesondere die Vor- und Nachteile der zur Diskussion stehenden Option mit anderen im Bericht des Bundesrates enthaltenen Optionen sorgfältig zu vergleichen.
2. Die materiell zuständigen Bundesämter sind, sofern nicht bereits geschehen, beauftragt, einen systematischen Vergleich zwischen EG-Recht und schweizerischem Recht im Deckungsbereich des Binnenmarktes durchzuführen. Ein Zwischenbericht über die Ergebnisse ist Ende 1989 vorzulegen. Zu berücksichtigen sind vom Rat bereits verabschiedete Richtlinien und von der Kommission dem Rat unterbreitete Entwürfe. Die Bilanz ist zu unterteilen in Fälle,

